**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Abteufung eines neuen Schachtbrunnens und Grundwasserentnahme aus demselben**

**auf dem Grundstück FlI.Nr. 110, Gemarkung Untergrafendorf, Gemeinde Roßbach,**

**durch die Stockner GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführerin Waltraud**

**Stockner, für die Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Frau Stockner hat mit Schreiben vom 30.06.2021 die Errichtung eines Schachtbrunnens beantragt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens hat das Wasserwirt-

schaftsamt Deggendorf mit Schreiben vom 30.07.2021 (beim LRA eingegangen am

03.08.2020) Stellung genommen. Weiter wurde die Untere Naturschutzbehörde betei-

ligt.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die Erstellung eines Flachbrunnens (Tiefe ca. 5m) unterliegt nicht der Umweltverträglich-keitsprüfung.

Für die Grundwasserentnahme hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass

unter Berücksichtigung der Reduzierung der Entnahmemenge keine erheblichen Um-

weltauswirkungen durch das Vorhaben verursacht werden.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

**Pfarrkirchen, 30.09.2021**

**Landratsamt Rottal-Inn**

**Untere Wasserrechtsbehörde**

Jüngling